

# Überbrückungshilfe - Auf einen Blick

## Grundvoraussetzungen

- Unternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe
- Inländische Betriebsstätte oder Geschäftsführung von einem inländischen Sitz aus und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet
- Unternehmen befand sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr.651/2014)
- Einstellung der Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise nahezu vollständig oder zu wesentlichen Teilen. Dies wird als erfüllt gesehen, wenn der kumulierte Umsatz der Monate April und Mai 2020 im Vorjahresvergleich um **mindestens 60% eingebrochen** ist. => *Neue Sonderregel für Saisonbetriebe!* Bei Unternehmensgründungen **nach** April 2019 sind die Umsätze aus November und Dezember 2019 als Vergleichsmonate heranzuziehen.
- Verbundene Unternehmen werden wie ein Unternehmen gesehen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Angaben über Umsätze und Fixkosten sind zu kumulieren.



## Der Fördersatz zur Fixkostenerstattung wird auf Basis des erwarteten Umsatzeinbruchs für den Zeitraum Juni - August 2020\*) ermittelt

Geschätzter Umsatzeinbruch	Fördersatz Fixkostenerstattung
> 70%	80%
50 – 70%	50%
40 – 49%	40%
<40%	Entfällt anteilig für den Monat

## Aufstellung über die geschätzten Fixkosten und der möglichen Erstattung, gesondert für jeden Monat des Förderzeitraums Juni - August 2020

1. Aufstellung der Fixkostenpositionen gemäß Katalog
2. Schätzung der Monatswerte im Förderzeitraum Juni – August 2020
3. Berechnung der förderfähigen Fixkosten (Erstattung) je Monat, auf Basis des zuvor ermittelten prozentualen monatlichen Fördersatzes
4. Gesamtsumme der drei Monate darf die Höchstgrenze nicht überschreiten \*)

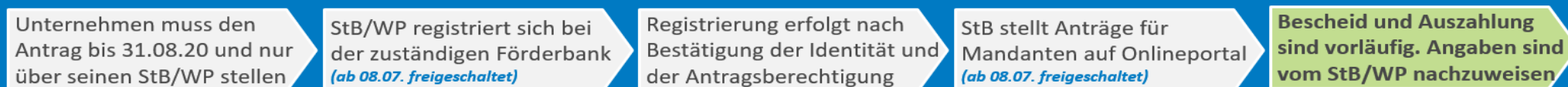
\*) Generell ist der Umsatzeinbruch auf der Basis des gleichen Vorjahreszeitraumes zu ermitteln. Bei Unternehmen, die **nach** Juni 2019 gegründet wurden, sind allerdings die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.



## Die maximale Förderung beträgt 150.000 € für drei Monate und ist von der Beschäftigtenanzahl abhängig (Vollzeitäquivalent Stichtag: 29.02.2020)

a.) Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten	9.000 €	Im Ausnahmefall dürfen die maximalen Erstattungsbeträge überschritten werden. (Gilt nicht bei >10 MA) Dazu müssen die erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch sein, wie der maximale Erstattungsbetrag.
b.) Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten	15.000 €	
c.) Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte	150.000 €	

## Anträge können ab 08.07.2020 bis spätestens (neu) 30.09.2020 gestellt werden und folgen einem mehrstufigen Verfahren



## Schlussabrechnung (erforderlich im Zeitraum nach 31.08.2020 – 31.12.2021)

Die auf Basis von Schätzwerten gezahlte Überbrückungshilfe kann teilweise oder vollständig zurückgefordert werden. Die tatsächlich erreichten Werte müssen durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Schlussabrechnung nachgewiesen werden. Zuviel gezahlte Überbrückungshilfe wird zurückgefordert. Eine nachträgliche Aufstockung bei z.B. zu niedrig angesetzten Fixkosten erfolgt nicht.